



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den

20.9.2002

Aktenzeichen: 33-0141.50/837
(Bitte bei Antwort angeben)

- im Postaustausch -

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Heiko Hilker, PDS-Fraktion
Drucksache 3/6882
Thema: Rasterfahndung in Sachsen (I)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Datenbestände von welchen öffentlichen Stellen wurden nach welchen inhaltlichen Kriterien bei der Rasterfahndung im Land zusammengeführt?

Gemäß der Anordnung des LKA Sachsen zur Rasterfahndung wurden von

- den Einwohnermeldeämtern
- den Hochschulen und Fachhochschulen
- den Sprachschulen
- den Flugschulen
- dem Bundesverwaltungsamt
- dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
- dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und
- den Sächsischen Industrie- und Handelskammern

die Daten

- Name,
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort und
- Anschrift des Betroffenen

erhoben.

Zusätzlich sind von

- den Sprachschulen Angaben zum Zeitraum und der Art der Sprachausbildung
- den Flugschulen Angaben zum Zeitraum und der Art der Flugausbildung und
- vom Bundesverwaltungsamt Angaben zum legalen Aufenthaltsstatus ohne räumliche Beschränkung

erhoben worden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 der Drucksache 3/5074 verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Datensätze wurden auf diese Weise an das BKA übermittelt?

Frage 3:

Wie viele so genannte Trefferfälle ergaben sich für Sachsen?

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die Rasterfahndung ist noch nicht abgeschlossen. Aussagen hierzu sind erst nach Abschluss der Maßnahme möglich.

Frage 4:

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Daten beim BKA weiter verarbeitet?

Das BKA hat als Zentralstelle entsprechend dem BKA-Gesetz einen Datenabgleich vorgenommen.

Frage 5:

Mit welchen Daten des BKA wurden diese (eigene Bestände, Daten von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden) abgeglichen?

Das BKA führt unter Wahrnehmung seiner Zentralstellenfunktion einen Datenabgleich der angelieferten Daten mit den bei ihm gespeicherten und seiner Aufgabenerfüllung dienenden Daten durch.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch



SÄCHSISCHES STAATS-
MINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den 20. Sep. 2002

- im Postaustausch -

Aktenzeichen: 33-0141.50/838
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Heiko Hilker, PDSFraktion
Drucksache 3/6883
Thema: Rasterfahndung in Sachsen (II)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann und unter welchen Voraussetzungen müssen bzw. mussten welche Daten beim Landeskriminalamt bzw. nach Übermittlung an das BKA dort gelöscht werden?

Der überwiegende Teil der erhobenen Datensätze wurde bereits gelöscht, weil die aus der Anordnung der Rasterfahndung vorgegebenen Merkmale nicht gegeben waren. Die dem BKA zum Zwecke des Datenabgleichs übermittelten Datensätze werden nach Aufforderung durch das LKA Sachsen im BKA gelöscht, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist.

Im Übrigen sind die im Zusammenhang mit der Rasterfahndung angefallenen Daten gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 Sächsisches Polizeigesetz zu löschen und die Unterlagen zu vernichten, wenn der Zweck der Maßnahme erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann, soweit die Daten nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.

Frage 2:

Wie wurde sichergestellt, dass die von Sachsen gelieferten Daten ausschließlich in der Verfügungsgewalt der Landespolizei verbleiben und nicht mit bzw. durch fremde Datenbestände vermischt bzw. angereichert werden?

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit und Aktualität der Daten trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat. Die Verfügungsgewalt der Landespolizei über die sächsischen Daten ist durch eine jedem Datensatz beigefügte Länderkennziffer sichergestellt.

Frage 3:

In welcher Form erfolgt die Ausermittlung der vom BKA an Sachsen gemeldeten „Trefferfälle“ durch die Landespolizei (Anfrage bei den Betroffenen selbst, bei deren Arbeitgebern, weiterer Abgleich mit polizeilichen oder sonstigen Dateien)?

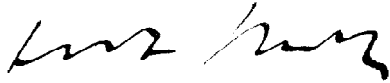
Die weitere Bearbeitung von sich aus der Rasterfahndung ergebenden Ermittlungsansätzen erfolgt mit den im Sächsischen Polizeigesetz vorgesehenen Maßnahmen.

Frage 4:

Auf welcher landespolizeilichen Rechtsgrundlage erfolgt die weitere Ausermittlung der „Trefferfälle“?

Die weitere Überprüfung erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch



SÄCHSISCHES STAATS-
MINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den *20.9.2002*

Aktenzeichen: 33-0141.50/839
(Bitte bei Antwort angeben)

- im Postaustausch -

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Heiko Hilker, PDS-Fraktion
Drucksache 3/6884
Thema: Rasterfahndung in Sachsen (III)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Werden die Daten aus den Ausermittlungen vernichtet bzw. gelöscht, wenn bezüglich der konkreten Person kein Verdacht ermittelt werden konnte?

Frage 2:

Wenn ja, wann geschieht dies?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Sobald im Zuge der Bearbeitung von Prüffällen eine Person als so genannter „Schläfer“ zweifelsfrei ausgeschlossen wird, werden die kompletten Unterlagen unverzüglich vernichtet.

Frage 3:

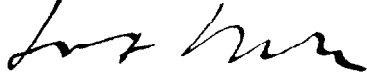
Werden die Daten aus den Ausermittlungen in sonstige polizeiliche Datenbestände des Landes eingestellt bzw. mit diesen vermischt?

Frage 4:**Wenn ja, in welcher Weise?**

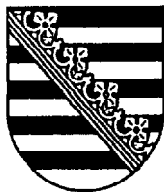
Antwort zu Fragen 3 und 4:

Sollte sich im Ergebnis der Prüffallbearbeitung der Verdacht, dass es sich bei einer Person um einen so genannten „Schläfer“ handeln könnte, nicht zweifelsfrei ausschließen lassen, kann auf der Grundlage bestehender Rechtsvorschriften und Errichtungsanordnungen die Einstellung in polizeiliche Dateien geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch



SÄCHSISCHES STAATS-
MINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den *20. 9. 2002*

- im Post austausch -

Aktenzeichen: 33-0141.50/840
(Bitte bei Antwort angeben)

Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Heiko Hilker, PDS-Fraktion
Drucksache 3/6885
Thema: Rasterfahndung in Sachsen (IV)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit ist sichergestellt, dass Daten aus der Rasterfahndung nicht zu den Geheimdiensten des Bundes oder der Länder gelangen?

Nachrichtendienste des Bundes oder der Länder haben keinen Zugriff auf die im Rahmen der Rasterfahndung in Sachsen erhobenen Daten. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 der Drucksache 3/6883 verwiesen.

Frage 2:

Wann wird die Rasterfahndung auf Landesebene voraussichtlich abgeschlossen sein und welche polizeilich verwertbaren Ergebnisse hat sie gebracht?

Die Rasterfahndung wird mit der Beendigung der Prüffallbearbeitung abgeschlossen sein. Ein genaues Datum ist insoweit noch nicht abzusehen. Über die Ergebnisse kann erst nach Abschluss der Prüfungen berichtet werden.

Frage 3:

Welche Kosten hat die Durchführung dieser Maßnahme bisher verursacht und wird sie voraussichtlich insgesamt verursachen?

Zu Kosten können vor Abschluss der Rasterfahndung keine Aussagen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Rasch